

SG_GERICHTE AVI 2012/19 vom 30. November 2012

SG Gerichte, 2012-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_AVI_2012_19

FR: SG_GERICHTE AVI 2012/19 du 30 novembre 2012

IT: SG_GERICHTE AVI 2012/19 del 30 novembre 2012

Regeste

Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG, Art. 45 Abs. 3 lit. c und Abs. 4 lit. a AVIV. Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen Selbstkündigung. Zugunsten einer mehrmonatigen Reise kündigte der Beschwerdeführer seine Arbeitsstelle. Da die Reise nicht angetreten wurde, nahm der Beschwerdeführer eine erstbeste, für ihn unpassende Stelle an, die bereits nach wenigen Tagen wieder aufgelöst wurde. Die Annahme dieser Stelle beseitigte die durch die vormalige Selbstkündigung entstandene erhöhte Gefahr von Arbeitslosigkeit nicht. Es bestand weiterhin ein rechtserheblicher Kausalzusammenhang zwischen der eingetretenen Arbeitslosigkeit und der vormaligen Selbstkündigung. Die zwischenzeitliche Arbeitsaufnahme und das damit verbundene Zuwarten mit der Inanspruchnahme von Arbeitslosenversicherungsleistungen sind bei der Bestimmung der Einstellhöhe zu berücksichtigen. Reduktion von 35 auf 30 Einstelltage (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. November 2012, AVI 2012/19). Vizepräsidentin Marie-Theres Rüegg Haltinner, Versicherungsrichterinnen Marie Löhner und Lisbeth Mattle Frei; Gerichtsschreiber Philipp Geertsen. Entscheid vom 30. November 2012 in Sachen A. ____, Beschwerdeführer, gegen Kantonale Arbeitslosenkasse, Davidstrasse 21, 9001 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Einstellung in der Anspruchsberechtigung (Selbstkündigung) Sachverhalt:

Volltext

St.Gallen Versicherungsgericht 30.11.2012 AVI 2012/19 Saint-Gall Versicherungsgericht 30.11.2012 AVI 2012/19 San Gallo Versicherungsgericht 30.11.2012 AVI 2012/19

Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG, Art. 45 Abs. 3 lit. c und Abs. 4 lit. a AVIV. Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen Selbstkündigung. Zugunsten einer mehrmonatigen Reise kündigte der Beschwerdeführer seine Arbeitsstelle. Da die Reise nicht angetreten wurde, nahm der Beschwerdeführer eine erstbeste, für ihn unpassende Stelle an, die bereits nach wenigen Tagen wieder aufgelöst wurde. Die Annahme dieser Stelle beseitigte die durch die vormalige Selbstkündigung entstandene erhöhte Gefahr von Arbeitslosigkeit nicht. Es bestand weiterhin ein rechtserheblicher Kausalzusammenhang zwischen der eingetretenen Arbeitslosigkeit und der vormaligen Selbstkündigung. Die zwischenzeitliche Arbeitsaufnahme und das damit verbundene Zuwarten mit der Inanspruchnahme von Arbeitslosenversicherungsleistungen sind bei der Bestimmung der Einstellhöhe zu berücksichtigen. Reduktion von 35 auf 30 Einstelltage (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. November 2012, AVI 2012/19). Vizepräsidentin Marie-Theres Rüegg Haltinner, Versicherungsrichterinnen Marie Löhner und Lisbeth Mattle Frei; Gerichtsschreiber Philipp Geertsen. Entscheid vom 30. November 2012 in Sachen A. ____, Beschwerdeführer, gegen Kantonale Arbeitslosenkasse, Davidstrasse 21, 9001 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Einstellung in der

Anspruchsberechtigung (Selbstkündigung)Sachverhalt:

St.Gallen Versicherungsgericht Saint-Gall Versicherungsgericht San Gallo
Versicherungsgericht AVI - Arbeitslosenversicherung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.